

Sitzungsvorlage Nr. IX/893
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat**08.10.2020**

Betreff: Einführung des § 2b UStG - Änderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), Verlängerung der Optionserklärung

FB/Az.: I /960:13

Produkt: 00/00.000 Diverse

Bezug: s. Ratsvorlage IX/411 vom 29.09.2016

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass für sämtlich ausgeführte Leistungen der Gemeinde Rosendahl die rechtlichen Regelungen nach dem § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2023 weiterhin angewendet wird.

Sachverhalt:

Die Problematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand steht seit Jahren im Fokus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes. Der Gesetzgeber hat 2015 mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vollständig neu ausgestaltet. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sind nach § 2b UStG unternehmerisch tätig, sobald sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb mit privaten Dritten erbringen.

Durch diese Regelung werden jPdöR häufiger in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Insbesondere die bisherigen Ausnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung und der Beistandsleistungen wird es zukünftig so nicht mehr geben.

Die Neuregelung ist auf Urteile des Europäischen Gerichtshofes zurückzuführen, die die Problematik der Wettbewerbsverzerrung durch die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand thematisieren. Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b UStG eingeführt. Die Neuregelung ist ab dem 01.01.2017 rechtlich anzuwenden. Durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann unter Fortführung der bisherigen Rechtslage auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2022 verzichtet werden.

Im bisherigen Umsatzsteuerrecht war für eine potenzielle Umsatzsteuerpflicht das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) maßgebend. Mit der Einführung des § 2b UStG sind sämtliche Geschäfte, die die Gemeinde auf privatrechtlicher Grundlage tätig von vorneherein als umsatzsteuerbar anzusehen. Vereinfacht dargestellt sind Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage stehen, auch weiterhin überwiegend nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die rechtliche Umsetzung ist allerdings weitestgehend unklar, da die neue gesetzliche Regelung eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen aufweist, deren Auslegung erst in der Zukunft erfolgen wird.

Um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber mit § 27 Abs. 22 UStG eine großzügige Übergangsregelung geschaffen. Demnach besteht ein Wahlrecht, ob weiterhin das alte Besteuerungssystem genutzt werden soll, oder ob ab dem 01.01.2017 der Wechsel vollzogen werden soll.

Die Gemeinde Rosendahl hat mit der Optionserklärung vom 28.10.2016 erklärt, dass die geltenden Regelungen nach § 2 Abs. 3 UStG über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2020 angewandt werden.

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde im Umsatzsteuergesetz der Optionszeitraum gem. § 27 Abs. 22a UStG um zwei weitere Jahre verlängert.

Um die Verlängerung wahrzunehmen muss keine neue Optionserklärung abgegeben werden, die Verlängerung tritt automatisch ein. Da der Ratsbeschluss vom 29.09.2016 nur den Optionszeitraum bis zum 31.12.2020 vorgesehen hat, wird ein neuer Ratsbeschluss benötigt.

Die herrschenden Rechtsauffassungen sehen in der Optionserklärung kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Demnach liegt die Entscheidungszuständigkeit beim Rat der Gemeinde Rosendahl.

Verfahrensvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die abgegebene Optionserklärung nicht zu widerrufen und den vollen Optionszeitraum **bis zum 31.12.2022** zu nutzen.

Die Optionserklärung kann jederzeit für zukünftige Besteuerungszeiträume widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass nicht der volle Übergangszeitraum für die Umstellung benötigt wird, oder die Anwendung der neuen Rechtsgrundsätze wirtschaftliche Vorteile bietet. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ist danach nicht mehr möglich. Ab dem 01.01.2023 sind die neuen Besteuerungsgrundsätze zwingend anzuwenden.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Uesbeck
Sachbearbeiter

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

